



Erweiterung des gültigen Hygieneplans Corona – Pandemiebekämpfung

Stand: 7.8.2020

Grundlegendes

Ab dem Schuljahr 2020/21 soll der Präsenzunterricht am Conrad von Soest Gymnasium wieder möglichst der Regelfall sein. Um den Schutz unserer Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie aller am Conrad von Soest Gymnasium Tätigen sicherzustellen, müssen die Regelungen und Merkmale des Infektionsschutzes stetig dem Infektionsstand angepasst werden. Die jeweils aktuelle Fassung der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) und Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), die diesen Regelungen zugrunde liegt, ist unter der folgenden Adresse einsehbar: www.mags.nrw/. Auf diese Weise soll der angepasste Schulbetrieb in Corona – Zeiten sichergestellt werden.

Folgende Regelungen zur Sicherstellung des angepassten Schulbetriebs in Zeiten der Corona-Pandemie sind verbindlich für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände:

1. Tragen einer MNB (Mund-Nasen-Bedeckung) und Sicherheitsabstand

Das Tragen einer MNB ist **im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Pflicht** für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen. Diese Pflicht besteht auch im Unterricht auf den festen Sitzplätzen.

Lehrkräfte müssen ebenfalls im Unterricht eine MNB tragen wenn sie den Mindestabstand von 1,5m nicht einhalten können.

Sogenannte Face Shields sind kein Ersatz für eine MNB und dürfen nur in Ausnahmefällen (medizinische Begründung/Attest) getragen werden.

Ausnahmen: Sofern das Tragen der MNB mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer MNB zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituationen absehen. In diesen Fällen ist aber die **Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5m verbindlich.**

Am Conrad von Soest Gymnasium werden **Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I mit MNB** geschrieben, da aufgrund der Raumgröße kein Mindestabstand von 1,5m möglich ist. In der **Sekundarstufe II** möchten wir, es aber **wenn es die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zulassen, Klausuren ohne MNB schreiben lassen, wenn der Mindestabstand von 1,5m** eingehalten werden kann. Dabei werden die Q1 und Q2 priorisiert, da sie die längeren Klausuren schreiben. Auch innerhalb dieser Jahrgangsstufen wird die **Klausurlänge** entscheidend sein, wenn es darum geht, ob eine MNB getragen werden muss oder nicht.

Diese Regelung gilt vorerst bis zum 31.8.2020 befristet und trägt dem aktuellen Infektionsgeschehen Rechnung.

2. Verantwortlichkeit des Elternhauses/ Hygiene im Umgang mit der MNB

Die Eltern sind dafür verantwortlich, eine MNB zu beschaffen. Die MNB muss regelmäßig gewechselt und gereinigt werden. Eine zuverlässige Methode ist das Waschen in der Waschmaschine ab einer Temperatur von 60 °C, optimal wären 95 °C. Um den Virus und mögliche Keime vollständig abzutöten, ist ein Vollwaschmittel zu verwenden. Eine Alternative bietet auch das Auskochen für 10 Minuten in einem Topf mit Wasser. Nach dem Waschen muss die Mund-Nasen-Bedeckung vollständig getrocknet werden.

Da die Schülerinnen und Schüler die MNB mehrere Stunden lang tragen, ist es sinnvoll, mehr als eine MNB mit sich zu führen, um wechseln zu können, wenn die MNB von der Atemluft durchfeuchtet ist. Ansonsten können sich zusätzliche Keime entwickeln. Vor dem Anlegen und nach jeder Berührung der MNB mit den Händen müssen diese gründlich gewaschen werden.

Beim Anlegen der MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht verschmutzt wird. Sie muss korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen. Damit die Kontamination der Hände vermieden wird, sollten die Schülerinnen und Schüler möglichst den Augen-, Nasen- und Mundkontakt mit den Händen vermeiden.

3. Regelmäßige Handhygiene

Regelmäßiges Händewaschen mit Seife ist besonders wichtig für den Infektionsschutz, da neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen in der Luft das größte Risiko darin besteht, dass Viren über die Hände weitergegeben werden. Die Temperatur des Wassers ist dabei nicht entscheidend, sondern die Gründlichkeit: Jeder sollte sich die Hände mindestens 20-30 Sekunden intensiv waschen. Dabei müssen die Hände von allen Seiten mit Seife eingerieben werden. Im Anschluss werden sie mit einem sauberen Tuch (Einwegtücher auf den Toiletten) getrocknet.

Regelmäßiges Händewaschen gilt ganz besonders:

- nach jedem Toilettengang
- nach dem Husten/ Niesen/ Naseputzen
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln (in der Pause)
- nach Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs
- nach Verunreinigung
- nach der Ankunft zu Hause

4. Rückverfolgbarkeit

Um im Falle eines Infektionsgeschehens Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist der Unterricht in konstanten Gruppen erforderlich, solange nicht zwingende schulorganisatorische Gründe dagegensprechen.

Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder in festen Lerngruppen stattfinden. Dabei ist eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung nicht möglich.

Ausnahmen: jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen/ Kurse/ Lerngruppen sowie Schulsportgemeinschaften und Gruppen der Betreuungsangebote. (z.B. WP Bereich, Religionsunterricht, u.ä.)

In der gymnasialen Oberstufe findet der Unterricht in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen.

In den Unterrichtsräumen und in den Räumen die für weitere schulische Angebote genutzt werden soll (mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten) für alle Klassen und Kurse bzw. Lerngruppen eine **feste Sitzordnung (Sitzplan) eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung muss eine Anwesenheitsdokumentation** erfolgen.

Am Conrad von Soest Gymnasium erfolgt die **formlose Dokumentation der Sitzordnung in der SI** im Klassenraum durch die **Klassenlehrerin/den Klassenlehrer**. Die jeweiligen **FachlehrerInnen** dokumentieren die Sitzordnung für die **Fachräume**.

In der **SII erfolgt die Dokumentation in den Kursmappen** und liegt in der Verantwortlichkeit einer jeden Kurslehrkraft.

5. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich besteht die Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sollten relevante Vorerkrankungen vorliegen, finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§43 Abs.2 Schulgesetz) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden ob ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch erfahren könnte, und halten möglichst Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt. Die Erziehungsberechtigten müssen die Schule unverzüglich in Kenntnis setzen. Diese Pflichten gelten entsprechend für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für sie aufgrund ihrer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Es besteht die Möglichkeit bei begründeten Zweifeln ein ärztliches Attest zu verlangen oder auch ein amtsärztliches Gutachten einholen zu lassen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule voraussichtlich länger als 6 Wochen nicht besuchen kann, sollte die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen auch ein amtsärztliches Gutachten einholen. **Die Schülerin oder der Schüler ist allerdings lediglich vom Präsenzunterricht befreit und ist dennoch dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht wird. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht.** Die Schülerin oder der Schüler ist weiterhin **verpflichtet, an Prüfungen in der Schule teilzunehmen.**

6. Schutz vorerkrankter Angehöriger

Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sollen vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen getroffen werden. Nur in Ausnahmefällen kann eine Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht zum Schutz des Angehörigen in Betracht gezogen werden. Grundlegende Voraussetzung dafür

ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird. Eine Entbindung vom Präsenzunterricht ist vor allen Dingen dann in Erwägung zu ziehen, wenn sich der Angehörige vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Gleichwohl muss die Schülerin oder der Schüler am Distanzunterricht und an Prüfungen **in der Schule** teilnehmen.

7. Krankheitsanzeichen

Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) darf an einer Unterrichtsveranstaltung oder Prüfung nicht teilgenommen werden. Sie sind zum Schutz der Anwesenden (§54 Absatz 3 SchulG) – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule müssen sie getrennt untergebracht und angemessen beaufsichtigt werden. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf welches dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Da nach Aussage des RKI auch Schnupfen zu Symptomen einer COVID-19-Infektion zählt, soll die Schule den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schüler unter Bezugnahme auf §43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, zur Abklärung der Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet zu werden. Treten in der Folge keine weiteren Symptome oder eine Verschlechterung ein, darf die Schülerin/ der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen. Weitere Symptome (Husten, Fieber, etc.) bedürfen einer weiteren Abklärung.

8. Vorgehen bei auftretenden Corona – Fällen

Sollte ein Infektionsfall festgestellt werden, muss die Schulleitung das zuständige Gesundheitsamt informieren. Dieses entscheidet über weitere Maßnahmen.

9. Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Ist eine Schülerin/ Schüler unter Quarantäne gestellt worden, ist die Teilnahme an Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen untersagt. Die Schülerin/ der Schüler wird im Distanzlernen unterrichtet. Es besteht auch weiterhin die Verpflichtung, Hausaufgaben und andere erforderliche Arbeiten anzufertigen.

10. Pausenregelung

Die Schülerinnen und Schüler können in der Pause auf dem Schulhof essen und trinken. Dazu dürfen sie ihre MNB ablegen sofern sie den Mindestabstand von 1,50m einhalten.

11. Sportunterricht

Der Sportunterricht findet bis zu den Herbstferien 2020 im Freien statt. Kontaktsport ist zudem nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Umkleieräume werden durch die Nutzung der Sporthallen zum Umkleiden entlastet. Gründliches Händewaschen und Händedesinfektion ist im Sportunterricht zwingend erforderlich.

12. Musikunterricht

Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist im Schuljahr 2020/21 vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen und auch bei der Verwendung von Blasinstrumenten außerhalb von geschlossenen Räumen muss die Sonderregelung CoronaSchVO (insbesondere §8 Abs. 5) und ihre Anlage beachtet werden. (vergrößerte Mindestabstände, Hygiene, Durchlüftung, ...)

13. Außerschulische Angebote und Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern kann im Schuljahr 2020/21 regulär stattfinden, das bezieht sich vor allem auf Angebote des Ganztages (z.B. Diakonie, Musikschule) und Angebote aus dem Bereich Studien- und Berufsorientierung. Dabei sind aber die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihre Anlage zu beachten.

14. Körperkontakt und Begrüßungsrituale

Körperkontakte sind trotz der MNB zu vermeiden. Daher muss auf Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmung oder Wangenkuss verzichtet werden.

15. Aufenthalt auf dem Schulgelände

Auf dem Schulgelände dürfen keine Versammlung von Schülerinnen und Schülern entstehen. Nach der Unterrichtsveranstaltung oder Prüfung ist das Schulgelände sofort zu verlassen.

16. Besondere Wegeführung im Schulgebäude

Im Schulgebäude ist in stark frequentierten Gebäudeteilen ist die besondere Wegeführung zu beachten: der getrennte Ein- und Ausgang, Einbahnsysteme und Markierungen sind zwingend zu beachten.

17. Husten – Niesetikette

Husten oder Niesen muss grundsätzlich (trotz MNB) in den Ellenbogen oder in ein Taschentuch erfolgen. Beim Husten und Niesen muss man sich von anderen Personen abwenden.

18. Verwendung von Arbeitsmaterialien im Unterricht

Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale und Gläser dürfen nicht gemeinsam verwendet oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.

Arbeitsblätter werden durch die Lehrperson mit angelegter MNB ausgeteilt. Ein Tragen von Einweghandschuhen ist bei Einhaltung der Handhygiene (s. Punkt 7) nicht nötig.

19. Arbeitstägliche Reinigung

Die verstärkte Reinigung der benutzten Räume, Kontaktflächen, Sanitäranlagen wird durch den Schulträger gewährleistet.

20. Schulbusverkehr/Öffentlicher Nahverkehr

Im öffentlichen Bus- und Bahnverkehr ist das Tragen der MNB Pflicht, da der Mindestabstand unter Umständen nicht immer eingehalten werden kann.

21. Lufthygiene

Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume (mindestens alle 20 Minuten) durch vollständig geöffnete Fenster ist sicherzustellen. Das Stoßlüften sollte über mehrere Minuten vorgenommen werden.